

Vertragsbedingungen

Die Räumlichkeiten können während unserer Bürozeiten (donnerstags 17:00 - 19:00 Uhr) besichtigt werden.

Reservierungen werden nicht vereinbart. Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € fällig.

§1 – Mietsache, Nutzung, Mietdauer und Mietpreis

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache

ausschließlich zur privaten/vereinsgemeinschaftlichen Nutzung

Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in diesen Räumen wie Geschirr, Bestuhlung, Geschirrspüler, Kühlschrank usw. mit ein.

Sollten die Räume an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen vermietet sein gilt folgende Regelung:

Der Erstmieter muss am nächsten Tag das Mietobjekt **bis 10.00 Uhr** besenrein an den Verein übergeben.

Der Nachmieter kann dann nach erfolgter Endreinigung **ab 13.00 Uhr** über die von ihm gemietete Mietsache verfügen.

§ 2 – Rücktrittsklausel

Für den/die Mieter ist ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag bis 3 Monate vor Beginn des Mietverhältnisses ohne Angabe von Gründen möglich.

Bei späterem Rücktritt vom Vertrag

seitens des/der Mieter gilt bis in Härtefällen, welcher nachgewiesen werden muss:

- bei Rücktritt bis 2 Monate vor Nutzungstermin: 25 % der Miete wird fällig
- bei Rücktritt bis 1 Monat vor Nutzungstermin: 50 % der Miete wird fällig
- danach: 75 % der Miete wird fällig

§ 3 - Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Überlassungen pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für die Außenanlagen einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck und Gläser sind nach dem Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Trockentücher sind mitzubringen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die

Mietsache besenrein zu hinterlassen. Mit der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle u. ä. mitzunehmen.

Für fahrlässig oder gar vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig. Der Vermieter beauftragt hierfür, mit ihm kooperierende Firmen (ggf. auch Notdienst, Wochenendeinsatz)

§ 4 - Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o. g. Mieter hat während der gesamten Nutzung der Mietsache persönlich anwesend zu sein, gilt dem Vermieter gegenüber als direkter Ansprechpartner und ist allein haftend. Das Verhalten des Mieters und der Teilnehmer an der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft insbesondere die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Das Abspielen von Musik zwischen 22.00 Uhr und 09.00 Uhr im Freien ist nicht gestattet. Ebenso ist darauf zu achten, dass in diesem Zeitraum keine Geräusche aus eventuell geöffneten Fenstern dringen. Grundsätzlich sind Lärmbelästigung, Umzüge durch die Kleingartenanlage und das eigenständige Abbrennen von Feuerwerkskörpern untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren und die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen kann die Weiterführung der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Mietkosten durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden.

§ 5 – Einhaltung der Vertragsbedingungen

Der Vorstand des Vereins, oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, jederzeit unangemeldet Kontrollen der Veranstaltung durchzuführen.

§ 6 – Gebühren

Der Mieter ist für die „**GEMA**“ Gebühren selbst verantwortlich.

§ 7 – Umstände höherer Gewalt

Sollten Umstände höherer Gewalt (z. B. Rohrbruch, Brand, Heizung, Frost, Schnee- oder Sturmschäden) eine Benutzung der Mietsache verhindern, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die bereits verauslagte Anzahlung wird dann erstattet.

§ 8 - Sonstige Vereinbarungen

Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen, insbesondere BtMG, JuSchG usw., liegt in der Zuständigkeit des Mieters.

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und in der Kleingartenanlage übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung!

§ 9 – Datenschutz und Datenweitergabe

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist der Mieter einverstanden. Er hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Diese Daten werden spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss gelöscht. Bei Sachbeschädigungen in umliegenden Parzellen die offensichtlich durch den Mieter oder seinen Gästen verursacht wurden, ist der Vermieter berechtigt die Kontaktdaten des Mieters an die Geschädigten, zwecks Anzeigenerstattung bzw. Stellung von Schadensersatzforderungen, herauszugeben.

§ 10 – Internetnutzung

Die Nutzung des Internetzugangs (Gastzugang) bedarf einer gesonderten Vereinbarung

§ 11 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Lübeck.